

Buchhandel und Feuerversicherung

Wirtschaft und Versicherung sind heute so eng miteinander verbunden, daß eines ohne das andere gar nicht denkbar wäre. Zu den ältesten und auch wichtigsten Zweigen der Versicherung gehört die Feuerversicherung. Sie hat heute in allen Bevölkerungskreisen sehr starke Verbreitung gefunden, sodaß es wohl nicht notwendig ist, ihre Zweckmäßigkeit noch weiter zu erörtern. Erwähnt sei nur, daß es zu der Sorgfalt eines jeden verantwortungsbewußten Volksgenossen gehört, nicht nur sein privates, sondern auch das geschäftliche Eigentum gegen Brandschaden zu versichern.

Es dürfte wohl nur wenige Buchhändler geben, die die Notwendigkeit einer Feuerversicherung noch nicht erkannt und deshalb auch noch nicht versichert haben. Dagegen werden schon sehr häufig Zweifel über den richtigen Abschluß der Feuerversicherung entstanden sein. Mit den nachfolgenden Zeilen sollen deshalb einige der wichtigsten Versicherungsfragen kurz erläutert werden.

Die Feuerversicherung ersetzt den durch Brand, Blitzschlag und teilweise auch durch Explosion entstandenen Schaden. Auf Wunsch können auch Explosionschäden aller Art in die Versicherung eingeschlossen werden. Im Schadensfalle wird nun nicht nur der reine Brandschaden ersetzt, sondern auch der Schaden vergütet, der durch Rauch, Löschwasser oder durch Verschmutzen der versicherten Gegenstände eintritt, wobei es keine Rolle spielt, ob das Schadenfeuer auf dem eigenen oder auf dem Nachbargrundstück gewütet hat. Ferner gelten auch die Schäden mitversichert, die beim Niederreißen eines Gebäudes oder beim Ketten und Ausräumen entstehen.

Nicht selten bereitet die Festsetzung der Versicherungssumme einiges Kopfzerbrechen. Es ist unbedingt notwendig, den vollen Wert der zu versichernden Sachen als Versicherungssumme anzugeben, weil sonst im Schadensfalle Schwierigkeiten entstehen. Wird die Versicherungssumme zu niedrig genommen, so liegt eine Unterversicherung vor. Man spart dann wohl etwas Versicherungsbeitrag, setzt sich dafür aber der Gefahr aus, im Schadensfalle nur eine Teilentschädigung zu erhalten. Wird nämlich eine Unterversicherung festgestellt, so ist die Versicherungsgesellschaft berechtigt, den Schaden nur in dem Verhältnis zu vergüten, in dem die Versicherungssumme zu dem wirklichen Wert der versicherten Sachen steht. Eine zu große Versicherungssumme ist aber auch zwecklos, da sie nur die Kosten der Versicherung erhöht, ohne daß im Schadensfalle Nutzen daraus gezogen werden kann. Nach den gesetzlichen Bestimmungen darf nämlich nur der wirkliche Wert der versicherten Sachen als Entschädigung gezahlt werden, auch wenn die Versicherungssumme höher genommen worden ist.

Wie kommt man nun zu einer richtigen Versicherungssumme? Vorweg sei betont, daß der Buchwert mit dem Versicherungswert nichts zu tun hat. Beide werden nach verschiedenen Grundätzen ermittelt, wobei in der Regel der Versicherungswert höher ist als der Buchwert. Für die Geschäftseinrichtungen, Büromaschinen, Arbeitsgeräte und Mobilien gilt als Versicherungswert der Neupreis am Tage des Brandes abzüglich der durch Alter und Gebrauch eingetretenen Wertminderung. Als Unterschied zwischen alt und neu darf also nur der wirkliche Verschleiß, nicht etwa die kaufmännische Abschreibung abgezogen werden, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die Abnutzungsquote nicht schematisch, sondern von Fall zu Fall festgelegt wird. Dadurch kann es vorkommen,

daß ältere, aber gut erhaltene und voll gebrauchsfähige Sachen noch einen verhältnismäßig hohen Versicherungswert besitzen.

Bei der Festsetzung des Versicherungswertes der Warenvorräte tauchen ebenfalls verschiedene Fragen auf. Für den Verleger kommen nicht nur die fertigen Bücher in Betracht, sondern er muß auch die in Buchdruckereien und Buchbindereien lagernden Rohdrucke und Papiervorräte mit berücksichtigen. Ferner dürfen Stehsatz, Druckplatten, Matern, Klischees und sonstige Druckstöcke nicht vergessen werden. Für alle diese Sachen gelten als Versicherungswert die Gesteigungs- oder Wiederherstellungskosten. Handelt es sich um Lagervorräte mit großer Auflage, so setzen sich die Gesteigungs- bzw. Wiederherstellungskosten aus den Kosten für Satz, Druck, Papier und Buchbinderarbeit zusammen. Steht der Satz oder sind Matern vorhanden, dann ermäßigen sich die Wiederherstellungskosten in entsprechender Weise. Kleinere Restposten, bei denen eine Wiederherstellung unrentabel wäre, können, sofern sie voll verkaufsfähig sind, zum Verkaufspreise abzüglich etwa ersparter Geschäftsunkosten versichert werden. In ähnlicher Weise sind Rohdrucke oder halbfertige Bücher zu bewerten. — Schließlich sei noch erwähnt, daß auch Manuskripte, Entwürfe und sonstige Originale versichert werden können. Als Versicherungssumme nimmt man den mit den Autoren vereinbarten Preis oder, falls eine solche Vereinbarung nicht vorliegt, den Betrag, mit dem der Verleger im Verlustfalle zu haften hat.

Der Sortimenter und Antiquar hat bei der Ermittlung der Versicherungssummen für sein Warenlager zwei Gruppen zu unterscheiden, den auf feste Rechnung gekauften Lagerbestand und die Kommissionsware. Die eigenen Vorräte sind zum Einkaufspreis zuzüglich Spesen und die fremden Vorräte mit dem Betrage, mit welchem gegenüber dem Eigentümer im Verlustfalle zu haften ist, zu versichern. Dieser Grundsatz findet nicht nur auf Bücher und sonstige Verlagsobjekte, sondern auch auf Kunstgegenstände, Musikalien und andere handelsübliche Ware Anwendung.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf Warenbestände, die voll verkaufsfähig sind. Leider gibt es aber in jeder Buchhandlung auch Vorräte, deren Absatzmöglichkeit mehr oder weniger beschränkt ist. Oft sind diese Bestände schon ganz abgeschrieben, obwohl sie immer noch einen gewissen geschäftlichen Wert besitzen. In solchen Fällen läßt sich der Versicherungswert nur gefühlsmäßig bestimmen und es empfiehlt sich, als Versicherungssumme den voraussichtlichen Verkaufserlös anzunehmen. Besteht keine Verkaufsmöglichkeit mehr, so können diese Posten, da sie wertlos sind, bei der Errechnung der Versicherungssumme unberücksichtigt bleiben.

Schließlich sei noch bemerkt, daß nach einem Brande der eingetretene Verlust durch Bücher oder auf sonst glaubhafte Art nachgewiesen werden muß. Es empfiehlt sich deshalb, ein Warenbuch oder eine entsprechende Kartei zu führen, weil auf diese Weise ein genauer Nachweis über den Lagerbestand leicht erbracht werden kann.

Damit dürften wohl die wesentlichsten Punkte, die beim Abschluß einer Feuerversicherung zu beachten sind, behandelt worden sein. Es bleiben natürlich noch viele Nebenfragen offen, die aber im Rahmen dieses kleinen Aufsatzes nicht weiter besprochen werden können.

So.